



Gemeinde Feld am See

9544 Feld am See, Rathausstraße Nr. 25

Tel.: +43 (4246) 2280, Fax: +43 (4246) 2280-78

E-mail: feld-am-see@ktn.gde.at

Homepage: www.feld-am-see.gv.at

UID ATU 59364315

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 22.11.2022, Zahl: 852/1/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in der Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 24. April 2019, Zahl: 8520/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung (Entsorgungsgebühr) andererseits.

(3) Im Sonderbereich werden ausschließlich Müllsäcke verwendet. Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abhol- und Sonderbereich auf Grund der lt. Abfuhrordnung zu ermittelnden bzw. ermittelten Größe und Abfuhrintervalle (Anzahl, Häufigkeit der Abfuhrtermine) der Müllbehälter.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) im Abholbereich:

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	80	Müllbehälter	76,20
je	120	Müllbehälter	105,20
je	240	Müllbehälter	228,50
je	800	Müllbehälter	762,00
je	1100	Müllbehälter	1.045,60

b) im Sonderbereich (je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude):

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
	60	Müllbehälter (Müllsack)	57,90

(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für biogene Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	80	Müllbehälter	54,40
je	120	Müllbehälter	80,90

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) im Abholbereich (je Abfuhr):

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	80	Müllbehälter	4,20
je	120	Müllbehälter	5,90
je	240	Müllbehälter	12,40
je	800	Müllbehälter	41,20
je	1100	Müllbehälter	56,60
je	60	Müllbehälter zusätzlich zu Pflichtmüllbehälter (Sondersack)	4,60

b) im Sonderbereich (je Anzahl der Müllsäcke):

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	60	Müllbehälter (Müllsack)	2,40
je	60	Müllbehälter zusätzlich zu Pflichtmüllsäcken (Sondersack)	3,00

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne (inklusive Waschungen von Mai bis September) mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	80	Müllbehälter	4,90
je	120	Müllbehälter	7,10

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Bringung von biogenen Abfällen zum Wirtschaftshof ergibt sich aus der Vervielfachung der entsorgten Menge (max. 2 m³) mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Menge	Euro
bis 1 m ³	5,00
1 bis 2 m ³	10,00

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühr für den Restmüll im Abholbereich wird bescheidmäßig festgesetzt und ist in vier Teilbeträgen vierteljährlich (Feber, Mai, August und November eines jeden Jahres) zu entrichten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Die Abfallgebühr für den Restmüll im Sonderbereich wird mit einem Jahresbetrag bescheidmäßig festgesetzt. Der Betrag wird mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist im 1. Quartal (Feber) fällig.

(3) Die Abfallgebühr für den Biomüll wird jährlich im Nachhinein zum 31. Dezember jeden Jahres für den davorliegenden Verrechnungszeitraum bescheidmäßig festgesetzt. Der Betrag ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(4) Die Entsorgungsgebühr für den 60 Liter Müllbehälter (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack) ist mit Abholung des Sondersackes am Gemeindeamt zu entrichten.

(5) Die Entsorgungsgebühr für die Bringung von biogenen Abfällen zum Wirtschaftshof ist direkt bei Ablieferung am Wirtschaftshof zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 15. Dezember 2021, Zahl: 852/1/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Michaela Oberlassnig